

Frankfurt, 8. Juni 2016

## Neue electronic-cash-Händlerbedingungen ab 9. Juni 2016

Für Kartenzahlungen mittels electronic cash ergeben sich ab dem 9. Juni 2016 einige Änderungen. Hierzu wurden die bisher für Ihre Händler geltenden "Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft" ("Händlerbedingungen") angepasst.

Die neu gefassten Händlerbedingungen samt zugehörigem Technischen Anhang finden Sie diesem Schreiben beigelegt. In Ergänzung hierzu: Auf unserer Homepage finden Sie ebenfalls eine vollständige Fassung der Händlerbedingungen.

Die neuen Bedingungen treten zum 9. Juni 2016 in Kraft, sofern Ihre Händler diesen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Händlerbedingungen schriftlich gegenüber der jeweils kontoführenden Bank widersprechen.

Bei der Bekanntgabe der geänderten Bedingungen an Ihre Händler beachten Sie bitte insbesondere die in Nr. 14 der Bedingungen geforderte Verfahrensweise.

### Änderungen zum 9. Juni 2016

- Umsetzung der MIF-VO;
  - Anwendungsauswahlmöglichkeit für den Karteninhaber
  - Verbot des Preisaufschlags für die Kartenzahlung
- Neues girocard-Logo
- Bisheriges EAPS-Logo wurde gestrichen
- Aufnahme einer Informationspflicht der Händler an den jeweiligen Netzbetreiber, sofern Vorfälle auftreten, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten
- Vorbereitungen auf girocard kontaktlos (bei Kleinbeträgen ggf. auch ohne PIN-Eingabe)

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat eine rechtzeitige Lieferung der Händlerbedingungen versäumt. So steht bereits jetzt fest, dass die Verteilung der Bedingungen an Ihre Händler in der Praxis anders gehandhabt werden muss. Wir möchten jedoch darum bitten, eine unverzügliche Verteilung der Händlerbedingungen sicher zu stellen.

### Ihre Ansprechpartner unterstützen Sie gerne

Telefon: (069) 959092-125

Telefax: (069) 959092-230

E-Mail: [partner@voeb-zvd.de](mailto:partner@voeb-zvd.de)